

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

06.06.2011

**Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

zum

Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Drs. 17/6070)

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abt. Struktur-, Industrie- und Dienst-
leistungspolitik

Verantwortlich:
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Telefon 030/24060-303
Telefax 030/24060-677

I. Vorbemerkung

Der DGB begrüßt den, nunmehr zweiten, Ausstieg aus der Atomenergie. Er bietet die Chance für einen parteiübergreifenden Konsens über die zukünftige Ausrichtung der Energiepolitik. Investitionsentscheidungen in neue Kraftwerksprojekte erfordern angesichts langer Planungs- und Amortisationszeiträume einen derartigen, weil langfristig wirksamen, Konsens dringend. Der DGB fordert Koalitionsfraktionen und Bundesregierung auf, diesen Konsens weiterhin im Dialog mit den Oppositionsparteien, aber auch den gesellschaftlichen Gruppen, aktiv zu suchen. Die Einbeziehung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder im Rahmen einer Konsultation am 3. Juni 2011 war hierzu ein wichtiger Schritt.

Gleichwohl muss kritisch angemerkt werden, dass die deutsche Energiepolitik seit Amtsantritt der gegenwärtigen Bundesregierung jede Kontinuität vermissen lässt. Die Folgen sind Planungsunsicherheit und Investitionszurückhaltung in der Energiebranche. Die Reaktorkatastrophe von Fukushima kann bei genauerer Betrachtung keine Begründung für den abrupten Kurswechsel sein, da alle Fakten, die einen Atomausstieg als zwingend notwendig erscheinen lassen, schon vorher bekannt waren. Insofern war die erst im letzten Jahr beschlossene Laufzeitverlängerung ein Dokument der Verleugnung dieser Fakten. Es ist nachvollziehbar, dass die Regierungsparteien in der Bevölkerung messbar an Glaubwürdigkeit verloren haben, angesichts der Tatsache, dass sie offensichtlich erst eine Katastrophe wie die von Fukushima benötigten, um die Gefahren der Atomenergie als tatsächlich vorhanden und nicht beherrschbar anzuerkennen.

Es ist darüber hinaus negativ zu bewerten, dass die 2010 beschlossene Laufzeitverlängerung die gesellschaftliche Atmosphäre in Deutschland vergiftet hat. Es sei angemerkt, dass die Zustandsbeschreibung „vergiftet“ von der durch die Bundesregierung eingesetzte Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ stammt. Politisch, gesellschaftlich und für große Teile der Energiewirtschaft war die Zeit seit dem Beschluss zur Laufzeitverlängerung eine verlorene Zeit.

In scharfem Kontrast zu diesem leichtfertigen Vertun von Zeit steht jetzt der ungesunde Zeitdruck unter den die Bundesregierung und die sie stützenden Fraktionen den Atomausstieg Nummer 2 gezwungen haben. Der Versuch, das Energiesystem einer der bedeutendsten Industrienationen der Welt innerhalb von weniger als vier Monaten auf eine völlig neue Grundlage zu stellen, gleicht einem Husarenritt. Die Regierungskoalition geht hier auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und nicht zuletzt auch der Demokratie unzumutbare Risiken ein. Ein komplett neues Energiekonzept für Deutschland innerhalb so kurzer Zeit nicht nur zu entwickeln, sondern auch zu verabschieden, provoziert geradezu Fehler und ein völliges Chaos im Hinblick auf Planbarkeit und Verlässlichkeit.

Wer so agiert, riskiert, dass wichtige Gruppen der Gesellschaft und vor allem die Bürgerinnen und Bürger selbst nicht mitgenommen werden. Von ihnen war bisher im gesamten Prozess noch überhaupt nicht die Rede und ihre Beteiligung ist auch im noch verbleibenden Zeitraum bis zu den endgültigen Beschlüssen in keinsten Weise vorgesehen. Dabei muss doch spätestens seit der Auseinandersetzung um „Stuttgart 21“ allen klar sein, dass erhebliche Veränderungen in der Infrastruktur unseres Landes nur mit und nicht ohne die intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durchsetzbar sind. Dass dies ignoriert wird, mutet umso bizarrer an, als die Ethikkommission in ihrem Bericht von der Energiewende durchgehend als „Gemeinschaftswerk“ spricht.

Der DGB will den Atomausstieg so rasch wie möglich, er soll aber auch geordnet ablaufen. Wir sind nicht der Auffassung, dass ein Vorhaben, das sich voraussichtlich über rund ein Jahr-

zehnt erstrecken wird, nicht auch noch drei Monate mehr an Vorbereitungszeit vertragen hätte.

II. Allgemeines um Gesetzentwurf

Die vorliegende Novelle des Atomgesetzes adressiert bedauerlicherweise einige Fragen nicht, die jedoch drängend sind und einer Lösung bedürften. Sie werden nachfolgend benannt:

Haftung

Durch die gegenwärtige Praxis der Haftpflicht der Betreiber von Atomkraftwerken besteht die Gefahr eventueller staatlicher Zusatzlasten für die durch vom Betrieb von Atomreaktoren ausgehenden möglichen allgemeinen Schadensfolgen, vor allem der Gesundheitsschäden für Menschen. In der Neufassung des Atomgesetzes von 2002 wurde zwar der Betrag für den Nachweis einer Deckungsvorsorge von 250 Millionen auf maximal 2,5 Milliarden Euro angehoben. Die tatsächliche Praxis der Haftungsregelung ist jedoch, dass die Deckungsvorsorge nur bei 256 Millionen Euro liegt (Haftpflichtversicherung) und der Rest gegebenenfalls über die Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG) durch Garantiezusagen der anderen Atomkraftwerksbetreiber aufgebracht würde. Dies wird durch § 14 Abs. 2 AtG ermöglicht.

Das bedeutet, dass faktisch nur ein Reaktor stellvertretend für alle deutschen Atomreaktoren ausreichend (gemessen an den gesetzlichen Vorschriften) versichert ist. Außerdem ist weder der Öffentlichkeit noch den staatlichen Institutionen transparent, welche Vorsorge von der DKVG für die jederzeitige Verfügbarkeit der Finanzmittel im Rahmen der Haftungsobergrenze von 2,5 Milliarden Euro getroffen worden ist. Es wäre deshalb eigentlich eine durchgängige Neuregelung der Haftungsfrage geboten. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht vorgenommen.

Strompreisentwicklung

Unter Punkt „E.“ des Entwurfs wird eingeräumt, dass die Verfasser keine genaue Vorstellung über den Einfluss des Atomausstiegs auf die Strompreise haben. Insbesondere für die energieintensiven Unternehmen und Industrien in Deutschland sind legislative Entscheidungen auf dieser Grundlage nicht zumutbar. Es wäre mindestens zu erwarten gewesen, dass versucht wird auf wissenschaftlicher Grundlage abzuschätzen welche Kostensteigerungen auf die energieintensiven Unternehmen und Industrien zukommen. Dies ist, ganz offensichtlich aufgrund des oben schon angesprochenen Zeitdrucks, nicht geschehen. Das gesamte Vorhaben gleicht damit für diese Unternehmen und Industriezweige einem Blindflug, der die Kalkulationsgrundlage für ihre Produkte der Ungewissheit anheim stellt. Der DGB fordert Koalitionsfraktionen und Bundesregierung auf, schnellstmöglich eine Abschätzung der Energiekostensteigerungen für energieintensive Unternehmen und Industrien nachzuholen und auf dieser Grundlage ihre Zusage für Kompensationsregelungen aus dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 29. Mai detailliert und langfristig auszugestalten, damit die entsprechenden Unternehmen und Industrien wieder eine verlässliche Kalkulationsgrundlage erhalten.

Sicherheitstechnische Anforderungen

Bedenklich stimmt, dass keinerlei Anstrengungen unternommen werden, die zum Teil immerhin noch über ein Jahrzehnt weiterlaufenden Kernkraftwerke erhöhten sicherheitstechnischen Anforderungen zu unterwerfen. Selbst die viel kritisierte Beschränkung des im Jahr 2010 neu eingefügten § 7d Atomgesetz auf entwickelte Sicherheitstechnologien wird nicht aufgehoben. Neu zu entwickelnde technische Lösungen als Auflage der Atomaufsicht an die Betreiber werden damit ausgeschlossen. Dies schränkt den Handlungsspielraum der Atomaufsicht unger rechtfertigt ein.

Direkter Rückbau

Verbindliche Vorschriften für die Entsorgung der stillgelegten Kernkraftwerke fehlen bis heute – sie sind auch nicht im Rahmen der vorliegenden Novelle geplant. Der direkte Rückbau hat sich jedoch unter Umweltgesichtspunkten als einzig akzeptable Lösung herausgestellt. Er wird auch in den bisher angelaufenen Stilllegungsprojekten kommerzieller Reaktoren praktiziert. Um die anhaltende Rechtsunsicherheit zu beenden, wäre es notwendig, den direkten Rückbau als verbindlichen Entsorgungsweg für stillgelegte Kernkraftwerke im Atomgesetz festzuschreiben. Dies wäre auch aus sozialen Gründen geboten, da so für die Beschäftigten in den Kernkraftwerken auch nach der Stilllegung noch Beschäftigungsperspektiven geboten werden können.

III. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Nr. 1a)

Für diejenigen Kraftwerke, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes erlischt (§7 Abs. 1a Nr. 1), sah er ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung vor, eine Elektrizitätsmenge, verbunden mit zwei Daten für das gruppenweise Betriebsende (entweder 31.12.2021 oder 31.12.2022) festzulegen. Der DGB nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass dieses Konzept anlässlich der Konsultationen zwischen Bundesregierung und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 03.06.2011 aufgegeben und stattdessen für jedes der in §7 Abs. 1a Nr. 2. bis 6. genannten Kraftwerke gestaffelt ein klares Enddatum für den Leistungsbetrieb benannt wurde. Bezüglich des Zeitpunktes der Einstellung des Leistungsbetriebes wäre der ursprüngliche Entwurf für einige Kraftwerksstandorte ein erheblicher Rückschritt hinter den Ausstiegskonsens des Jahres 2000 gewesen, da sie deutlich länger am Netz hätten bleiben können (beispielsweise Grafenrheinfeld). Die jetzt gewählte Benennung von gestaffelten Enddaten ist dagegen besser, weil sie verlässlicher ist und näher am Konsens von 2000 liegt.

Trotzdem muss kritisch angemerkt werden, dass nach wie vor das Jahr 2022 als Zieldatum für die endgültige Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Stromerzeugung aufrecht erhalten wird. Vor dem Hintergrund des Berichts der Reaktor-Sicherheitskommission vom 16.05.2011 und auch schon früherer Erkenntnisse über Sicherheitsprobleme (beispielsweise bei äußeren Einwirkungen) scheint dies nicht gerechtfertigt. Das gilt auch im Hinblick auf die dringend notwendige Befriedung des gesellschaftlichen Konflikts um die Kernenergie. Es ist durch Studien und wissenschaftliche Stellungnahmen belegt (z.B. Öko-Institut März 2011, Umweltbundesamt Mai 2011), dass die Kapazitäten in der deutschen Energiewirtschaft ausreichend sind bzw. neue ausreichend schnell geschaffen werden können um einen kom-

pletten Ausstieg schon deutlich vor 2022 zu bewerkstelligen. Insofern wäre es angebracht und vertretbar, die Staffelung der Enddaten in §7 Abs. 1a Nr. 2. bis 6. auf ein früheres Endjahr hinzuführen.

zu Nr. 1d)

Die Vorhaltung eines in § 7 Abs. 1a Nr. 1 genannten Kernkraftwerks für einen Reservebetrieb ist widersprüchlich. Die Gruppe dieser Kraftwerke wird zweifellos als die mit dem höchsten Gefährdungspotenzial angesehen. Eines von ihnen trotzdem in betriebsfähigem Zustand zu halten, erscheint wenig konsequent. Ganz abgesehen davon, dass dieser Zustand eher mehr als weniger Potenzial für Betriebsfehler bildet, da Kernkraftwerke als Grundlastkraftwerke eben gerade nicht geeignet sind für die Aufgabe, Reservekapazitäten schnell verfügbar zu machen.

Es steht außerdem zu befürchten, dass die durch die dauerhafte Vorhaltung eines Kraftwerks in betriebsfähigem Zustand entstehenden Kosten in jährlich zweistelliger Millionenhöhe auf die Strompreise übergewälzt werden.